

# Beschlussvorlage Bürgerschaft

Vorlage Nr.: B 0024/2015

Amt:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	04.06.2015
Bearbeiter:	Administrator	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung
OB-Beratung	17.08.2015	zur Kenntnis genommen
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	01.09.2015	verwiesen
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	09.09.2015	zur Kenntnis genommen
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	22.09.2015	zur Kenntnis genommen
Bürgerschaft	15.10.2015	mehrheitlich beschlossen

## Gegenstand der Vorlage

### **Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund**

**01.09.2015**

**Ausschuss für Finanzen und Vergabe**

Die Vorlage wurde unter TOP 1 zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

**09.09.2015**

**Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung**

Herr Hundt erklärt, dass es in der Vergangenheit immer eine technische und eine Gebührensatzung gegeben hat. Ab dem Jahr 2011 wurden diese Satzungen zu einer zusammengefasst. Die Satzung aus 2011 war mit zwei Klageverfahren belastet, die zu Gunsten der Stadt entschieden worden sind. Die Satzung wurde in zwei Teile gegliedert, damit bei einer eventuellen Klage nicht die ganze Satzung nichtig ist und zumindest ein Teil der Satzung in Kraft bleibt. Die Gebührensätze wurden gemäß dem Kommunalabgabengesetz angepasst. Daraus ergibt sich bei der Sommerreinigung eine Steigerung von 11%, die Gebühren für die Winterreinigung sind hingegen um 25% gesunken.

Aus dem Reinigungsklassenverzeichnis wurde die Reinigungsklasse Verkehrsinseln entfernt, da das Reinigen von Verkehrsinseln nicht auf Reinigungspflichtige übertragen werden kann. Zu der Frage von Herrn Gottschling erklärt Herr Hundt, dass nur die im Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gereinigt werden.

Herrn Rickmann interessiert, ob mit der neuen Satzung auch die Reinigungsleistung neu vergeben wird. Herr Hundt erklärt dazu, dass der Abfallentsorgungsvertrag zwischen der SEG und der Stadt noch bis 2021 läuft. Es werden zusätzlich Leistungen an Dritte vergeben, diese werden dann ausgeschrieben.

Die Reinigung der Hafensinsel erfolgt wohl durch die SEG und wird von der Stadt bzw. den Anliegern bezahlt.

Auf die Frage von Frau Fischer antwortet Herr Hundt, dass die Stadt im Bereich Winterdienst mehr leistet als erforderlich wäre. Nach Straßen- und Wegegesetz sind nur verkehrswichtige und gefährliche Fahrbahnstellen zu reinigen. Für Anlieger ist geregelt, dass diese die

Gehbahn zu reinigen haben, ist keine vorhanden, wie in Fußgängerzonen, müssen sie auf 1,50 m Breite schieben, allerdings keine Fahrbahnen.

Frau Fischer möchte weiter wissen, wie vorgegangen wird, wenn auf den nicht beräumten Flächen etwas passiert.

Der Geschädigte kann sich an die Stadt oder den pflichtigen Anlieger wenden, ist aber auch gehalten sich den Witterungsbedingungen anzupassen.

Das Problem, welches Herr Mühle anspricht ist der Stadt bekannt. Ab 2016 sollen in einer Testphase im Bereich der Karl-Marx-Straße Halteverbotsschilder aufgestellt werden um die Straße reinigen zu können. Für die Überprüfung der Erfüllung der Anliegerpflichten hat die Stadt für das gesamte Stadtgebiet einen Mitarbeiter zur Verfügung.

Der Testlauf in der Karl-Marx-Straße ist aufwendig und verursacht Kosten, eine Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet ist nicht möglich.

Herr Rickmann bittet darum, dass nach der Testphase in der Karl-Marx-Straße im Ausschuss über den Verlauf berichtet wird.

Herr Meißner fragt, ob es im Verzeichnis der Reinigungsklassen innerhalb der Reinigungsklassen Verschiebungen von Straßenzügen gab. Herr Hundt bejaht die Frage und nennt die Carl-Ludwig-Schleich-Straße als Beispiel.

Herr Rickmann bittet um eine Übersicht, welche Veränderungen es im Vergleich zwischen neuer und alter Satzung im Reinigungsklassenverzeichnis gibt.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0024/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

9 Zustimmungen      0 Stimmenthaltungen 0 Gegenstimmen

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist der Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund für die Zeit ab 01. Januar 2016.

Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 ist am 01. Januar 2014 in Kraft getreten. Dieser Satzung liegt ein Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Anfang 2014 bis Ende 2015 zu Grunde. Somit ist diese Satzung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Jahre 2014 und 2015. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes am Ende des Jahres 2015 besteht nunmehr das Erfordernis zur Überarbeitung der Kalkulation und damit zur Neukalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2016 und 2017. Zudem ist vorgesehen, das Reinigungsklassenverzeichnis bedarfsgerecht anzupassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird beabsichtigt, die bisher einheitliche Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung in zwei eigenständige Satzungen aufzuteilen.

Dazu soll die Straßenreinigungssatzung als so genannte technische Satzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung als gesonderte Gebührensatzung beschlossen werden.

Lösungsvorschlag:

Die Neufassung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2016 und 2017 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

Alternativen: keine

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) einschließlich des Reinigungsklassenverzeichnisses.

zur Kenntnis genommenverwiesen

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

